

Plangenehmigung für den Ersatzneubau der Stadtschleuse Kassel in der Fulda, Gemarkung Kassel, Salztorstraße 5, 34125 Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG	1150	Genehmigung der Änderung der Stiftungsverfassung mit Namensänderung der „St. Lioba-Stiftung“ zur „Bürgerstiftung antonius gemeinsam Mensch“ mit Sitz in Fulda . . .	1152	gen in der OD Reinhardshagen, Ortsteil Vaake, Landkreis Kassel; Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG . . .	1153
Vorhaben: Errichtung und Betrieb von 18 Windkraftanlagen im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Oberförstereien Karlshafen und Gottsbüren; Vorranggebiete KS 4a und 4b gemäß Teilregionalplan Energie Nordhessen; Erneute Öffentlichkeitsbeteiligung. . .	1151	Aufhebung der staatlichen Anerkennung als Schwangerschaftskonfliktberatungsstelle nach § 9 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes	1152	Öffentlicher Anzeiger	1154
Anerkennung der „Ostmann Stiftung“ mit Sitz in Wolfhagen als rechtsfähige Stiftung	1152	Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement		Andere Behörden und Körperschaften	
		Um- und Ausbau der Bundesstraße B 80 einschließlich der Rad- und Gehwegenan-		Verband Region Rhein-Neckar, Mannheim; 54. Sitzung des Ausschusses für Regionalentwicklung und Regionalmanagement . .	1155
				Stellenausschreibungen	1155

HESSISCHE STAATSKANZLEI

935

Erteilung eines Exequaturs;

Frau Ilde Valerie Gorguet ép. Comba, Generalkonsulin der Französischen Republik in Frankfurt am Main

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung der Französischen Republik in Frankfurt am Main ernannten Frau Ilde Valerie Gorguet ép. Comba am 8. Oktober 2020 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Länder Hessen und Rheinland-Pfalz.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Pascale Simone Justine Rognon ép. Trimbach, am 14. September 2017 erteilte Exequatur ist erloschen.

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 44/2020 S. 1110

936

Kontaktdaten;

Investitionsabteilung des Königlich Thailändischen Generalkonsulats

Die Investitionsabteilung des Königlich Thailändischen Generalkonsulats ist ab sofort wie folgt zu erreichen:

Liebfrauenberg 26, 3. OG

60313 Frankfurt am Main

Tel.: 069-9291230

Fax: 069-92912320

E-Mail: fra@boi.go.th

Öffnungszeiten: Montag bis Freitag von 9 Uhr bis 17 Uhr

Wiesbaden, den 8. Oktober 2020

Hessische Staatskanzlei

StAnz. 44/2020 S. 1110

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

937

Katastrophenschutz in Hessen;

Verlängerung der Geltungsdauer

Bezug: Erlass vom 11. Dezember 2015 (StAnz. 2016 S. 5)

Der vorgenannte Erlass tritt zum 31. Dezember 2020 außer Kraft. Die Geltungsdauer des Erlasses wird bis zum 31. Dezember 2023 verlängert.

Von einem Abdruck des Textes im Staatsanzeiger für das Land Hessen wird wegen des Umfangs abgesehen. Das Konzept ist im Internet auf der Homepage des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport (www.hmdis.hessen.de) abrufbar.

Wiesbaden, den 28. September 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**

V 4 – 24 t 06.01

– Gült.-Verz. 318 –

StAnz. 44/2020 S. 1110

938

Sachschadensersatz-Richtlinien (SErs-RL)

Bezug: Erlass vom 13. April 2012 (StAnz. S. 529)

Aufgrund des § 81 Abs. 1 des Hessischen Beamtenversorgungsgesetzes (HBeamtVG) und des § 117 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) werden folgende Richtlinien für die Erstattung von Sachschäden nach § 38 HBeamtVG und nach § 81 HBG erlassen:

1. Definition und Anwendungsbereich:

- 1.1. Sind bei einem auf äußerer Einwirkung beruhenden plötzlichen, örtlich und zeitlich bestimmbar Ereignis, das in Ausübung oder infolge des Dienstes eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, so soll dafür in angemessenem Umfang Ersatz geleistet werden. Der Umfang der Ersatzleistung bestimmt sich nach Nr. 3. ff. dieser Vorschrift.
- 1.2. Die SErs-RL sind anzuwenden bei Sachschäden nach § 38 HBeamtVG, wenn gleichzeitig ein Körperschaden entstanden ist und bei Schadensereignissen ohne Körperschaden nach § 81 HBG.

- 1.3. Die SErs-RL finden auch Anwendung, wenn eine Beamtin oder ein Beamter anlässlich der Wahrnehmung von Rechten oder der Erfüllung von Pflichten nach dem Personalvertretungsrecht einen Sachschaden erleidet. Gleiches gilt für die Vertrauensleute der schwerbehinderten Menschen.
- 1.4. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen bin ich einverstanden, dass die SErs-RL sinngemäß auch auf die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, Praktikantinnen und Praktikanten sowie Auszubildenden des Landes anzuwenden sind.
- 2. Ersatzpflicht**
- Ersatz wird geleistet für beschädigte, zerstörte oder abhandengekommene Gegenstände des täglichen Bedarfs (Kleidungsstücke, sonstige Gegenstände und Fahrzeuge), die dienstlich benötigt oder gewöhnlich mitgeführt werden, und sich im Besitz der Beamtin oder des Beamten befinden. Es ist unerheblich, ob die Gegenstände Eigentum der Beamtin oder des Beamten sind.
- Ersatz ist auch zu leisten, wenn der Beamtin oder dem Beamten selbst nur deshalb kein Schaden entstanden ist, weil die Haftungsfreistellung unter Ehegatten nach § 1359 BGB oder zwischen Eltern und Kindern nach § 1664 BGB greift.
- 2.1. Ersatz ist nur zu leisten, soweit die Beamtin oder der Beamte den Schaden nicht auf andere Weise, zum Beispiel durch den Schadensersatzanspruch gegen Dritte oder durch die eigene Versicherung ersetzt erhalten kann. Der Ersatzanspruch gegen Dritte ist vorrangig geltend zu machen.
- Die Beamtin oder der Beamte ist nicht verpflichtet, den Ersatzanspruch im Klageweg geltend zu machen, wenn
- der Ersatzanspruch nicht realisierbar ist,
 - die Aussichten einer Klage auf Schadensersatz gering sind,
 - durch die voraussichtliche Dauer der Rechtsverfolgung eine unzumutbare Belastung entstehen würde oder
 - die möglichen Kosten einer Rechtsverfolgung in keinem Verhältnis zur Höhe des Ersatzanspruchs stehen.
- 2.2. Sofern die Geltendmachung des Schadensersatzanspruchs gegen Dritte für die geschädigte Beamtin oder den geschädigten Beamten nicht möglich oder zumutbar ist, ist der Ersatzanspruch an den Dienstherrn abzutreten, soweit er nicht nach § 57 HBG auf den Dienstherrn übergeht.
- Hinweis: Ist die Beamtin oder der Beamte durch den Dienstherrn veranlasst worden, einen Ersatzanspruch gegen Dritte geltend zu machen und sind dadurch Kosten (Anwalts- und Gerichtskosten usw.) entstanden, die selbst getragen werden müssen, so sind diese zu erstatten.*
- 3. Umfang der Ersatzleistung**
- 3.1. Bei der Feststellung des angemessenen Umfangs der Ersatzleistung ist grundsätzlich – auch bei besonders wertvollen Gegenständen und Fahrzeugen – vom Wert funktionsgleicher Gegenstände oder Fahrzeuge mittlerer Art und Güte auszugehen.
- 3.2. Es ist zu prüfen, ob die Beamtin oder den Beamten ein Verschulden an der Herbeiführung des Schadens trifft. Bei vorsätzlichem Verhalten oder grober Fahrlässigkeit wird kein Schadensersatz geleistet. Bei mittlerer Fahrlässigkeit ist der erstattungsfähige Betrag in der Regel um 50 Prozent zu kürzen. Bei Unfällen nach Nr. 4.3. ist bis einschließlich mittlerer Fahrlässigkeit kein Abzug vorzunehmen.
- 3.3. Bei der Bemessung des Schadensersatzes ist die Minderung des Gebrauchswertes durch Verwendung und Abnutzung in angemessenem Umfang zu berücksichtigen; dies gilt nicht für orthopädische oder andere Hilfsmittel im Sinn der Anlage 3 zu § 6 Abs. 1 Nr. 4 der Hessischen Beihilfenverordnung (HBeihVO) (zum Beispiel Sehhilfen). Ein etwaiger Verkaufserlös oder Wert bei Inzahlungnahme orthopädischer oder anderer Hilfsmittel ist jedoch anzurechnen.
- Hinweis: Der Sachschadensersatz ist nicht nach den Grundsätzen des Beihilfenrechts zu berechnen. Das zur Durchführung des Dienstunfallrechts entwickelte Übermaßverbot soll beachtet werden.*
- 3.4. Wertermittlung und Höchstbeträge**
- 3.4.1. Für die Ermittlung des Zeitwertes von Bekleidung ist vom Anschaffungspreis als Wertminderung durch Abnutzung pro Monat des Gebrauchs 1/36 in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von drei Jahren nach Anschaffung wird kein Ersatz geleistet. Für Gegenstände aus festen, haltbaren Materialien (zum Beispiel Wintermantel, Lederjacke, Taschen) ist pro Monat 1/48 des Anschaffungspreises als Wertminderung in Abzug zu bringen. Nach Ablauf von vier Jahren wird kein Ersatz geleistet.
- 3.4.2. Sind technische Hilfsmittel beschädigt oder zerstört worden oder abhandengekommen, soll Ersatz in angemessenem Umfang gewährt werden. Dabei soll bei der Festsetzung des Erstattungsbetrages bei den angegebenen Beispielen von folgender Höchstgrenze für ein Neugerät ausgegangen werden:
- a) Mobiltelefon, Smartphone: 300 Euro
 - b) Laptop oder Tablet: 600 Euro beziehungsweise 250 Euro
 - c) Fotokamera: 150 Euro
- Die Wertminderung ist entsprechend Nr. 3.4.1. Satz 3 und 4 zu ermitteln.
- Schadensersatz für technische Hilfsmittel mit Ausnahme von Mobiltelefon und Smartphone wird nur geleistet, wenn die dienstliche Nutzung genehmigt wurde.
- 3.4.3. Die Reparaturkosten einer beschädigten Sehhilfe sind zu erstatten, es sei denn, die Kosten der Wiederbeschaffung sind geringer. Brillenfassungen sind bis zu einem Höchstbetrag von 100 Euro erstattungsfähig. Der Anspruch auf Sachschadensersatz geht einem etwaigen Beihilfeanspruch nach der Hessischen Beihilfenverordnung vor. Sofern dennoch Beihilfen gewährt wurden, vermindert sich der Sachschadensersatz um die Beihilfe. Zur Vermeidung von Doppelleistungen ist sicherzustellen, dass die Beihilfestelle von Leistungen für orthopädische oder andere Hilfsmittel nach den SErs-RL in geeigneter Weise unterrichtet wird.
- 3.4.4. Für Schmuckstücke mit Ausnahme von Ehe- und Verlobungsring ist ein Höchstbetrag von 200 Euro je Schadensfall zugrunde zu legen.
- Hinweis: Zu den sonstigen Gegenständen des täglichen Bedarfs gehören auch Schmuckstücke. Es kann dem Dienstherrn grundsätzlich nicht zugemutet werden, für Schäden an oder den Verlust von wertvollen Schmuckstücken den vollen Ersatz zu leisten, da diese Gegenstände in der Regel aus persönlichen Gründen mitgeführt werden.*
- 3.5. Bagatellgrenze**
- Ergibt sich ein Ersatz von nicht mehr als 30 Euro je Schadensfall, so wird dieser nicht erstattet.
- 4. Fahrzeugschäden**
- Bei Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen gelten außerdem folgende ergänzenden Regelungen:
- 4.1. Ersatzleistung und Schadensnachweis**
- 4.1.1. Der Schaden ist durch eine Reparaturrechnung oder einen Kostenvoranschlag einer Fachwerkstatt nachzuweisen. Die Beamtin oder der Beamte ist nicht verpflichtet, das beschädigte Fahrzeug reparieren zu lassen. Wird das beschädigte Fahrzeug nicht instand gesetzt, entfällt die Erstattung der Mehrwertsteuer.
- 4.1.2. Das Entgelt für ein Gutachten oder einen Kostenvoranschlag wird nur bei Schäden, die während einer Dienstreise (Nr. 4.3.) entstanden sind, erstattet. In diesen Fällen kann für Schäden ab 3 000 Euro ein Gutachten gefordert werden, aus dem der Restwert, Wiederbeschaffungswert und marktliche Minderwert hervorgehen. Ein Gutachten ist nicht erforderlich, wenn der Schaden von einer Vollkaskoversicherung erstattet wird.
- 4.1.3. Sofern am Fahrzeug ein wirtschaftlicher Totalschaden eingetreten ist, ist auch bei Durchführung einer Reparatur der Sachschadensersatz auf den Wiederbeschaffungswert beschränkt; Rest-, Schrottwert oder ein Wiederverkaufserlös sind abzuziehen.
- 4.1.4. Für beschädigte Kraftfahrzeugreifen ist pro 1 000 km Laufleistung ein Abzug in Höhe von 2,5 Prozent vorzunehmen. Als durchschnittliche Laufleistung eines Kraftfahrzeugreifens sind 40 000 km, bei überwiegendem Einsatz im Gelände (zum Beispiel Wald- oder Feldwege) 20 000 km anzunehmen. Nach den Umständen des Einzelfalls ist Ersatz für den Zeitwert von zwei Reifen zu leisten, wenn dies aus sicherheitstechnischen Gründen erforderlich ist.
- 4.2. Wegeunfälle**
- 4.2.1. Schäden an Kraftfahrzeugen, die auf dem Weg nach und von der Dienststelle (sog. Wegeunfälle) entstehen, werden nur ersetzt, wenn schwerwiegende Gründe für die Benutzung des Kraftfahrzeugs, vor allem dienstlicher Art, vorliegen. Die Gründe können sich ergeben aus:

- a) der Eigenart des Dienstes (zum Beispiel an mehreren Dienorten oder Dienststellen, Dienstbeginn oder -ende zur Nachtzeit),
- b) den örtlichen Verhältnissen (zum Beispiel keine oder ungenügende Verkehrsanbindung, erhebliche Zeitersparnis durch die Benutzung des Kraftfahrzeugs),
Hinweis: Regelmäßig ist davon auszugehen, dass eine Zeitersparnis von mehr als zwei Stunden täglich (Hin- und Rückweg) als „erhebliche Zeitersparnis“ anzusehen ist.
- c) den persönlichen Verhältnissen (zum Beispiel kann die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel für Menschen mit Behinderungen nicht zumutbar sein),
- d) der Tatsache, dass eine Dienstreise durchgeführt werden muss und dafür aus triftigen Gründen das Kraftfahrzeug eingesetzt werden muss oder aus
- e) der Tatsache, dass aus dienstlichen Gründen umfangreiches Aktenmaterial, Gegenstände mit größerem Gewicht oder sperrige Gegenstände transportiert werden müssen, die auch bei Anlegen eines strengen Maßstabes die Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels unzumutbar erscheinen lassen.

4.2.2. Bei Wegeunfällen sind nur solche Schäden erstattungsfähig, die an dem Fahrzeug selbst entstanden sind (Reparaturkosten, merkantiler Minderwert) oder der Wiederbeschaffungswert.

4.2.3. Der Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Kraftfahrzeugen beschränkt sich im Einzelfall auf höchstens 330 Euro, bei Kleinkraftträdern und Fahrrädern (zum Beispiel auch bei E-Bikes und E-Rollern) auf höchstens 150 Euro.

4.2.4. Ersatz für die Beschädigung oder Zerstörung von Fahrzeugen nach deren Abstellen auf einer Straße, einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz an der regelmäßigen Dienststelle wird nicht geleistet.

4.3. Unfälle bei Dienstreisen

Hinweis: Dienstreisegenehmigungen und Genehmigungen für die Benutzung des privaten Kraftfahrzeugs für genehmigungspflichtige Dienstreisen sind mit Ausnahme von dringenden Fällen vor Antritt der Dienstreise einzuholen. Erteilte Dienstreisegenehmigungen sind für die Bearbeitung der Sachschadensanträge bindend. Die Nr. 3.2. und 4.3.1. bis 4.3.8. gelten für Reisen aus besonderem Anlass und Reisen der in Nr. 1.3. genannten Personen entsprechend.

4.3.1. Die Beschränkung des Schadensersatzanspruchs auf 330 Euro entfällt für Schäden, die an Kraftfahrzeugen entstanden sind,

- deren Einsatz auf Verlangen des Dienstherrn erfolgt oder
- die aus triftigen Gründen im Sinn des § 6 Abs. 1 des Hessischen Reisekostengesetzes und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung eines Dienstgeschäftes benutzt werden und deren Benutzung im Einzelfall oder allgemein gestattet worden ist.

4.3.2. Bei durch Dienst- oder Stundenplan angeordneten regelmäßig wechselnden Einsatzorten, Dienststellen usw. gilt die Benutzung als allgemein gestattet.

4.3.3. Die Beschränkung entfällt ferner für Fahrten zwischen Wohnung und regelmäßiger Dienststelle, wenn das Kraftfahrzeug ausschließlich wegen einer Dienstreise benutzt werden sollte beziehungsweise benutzt wurde und an anderen Tagen für den Weg nach und von der Dienststelle nicht oder nur aus schwerwiegenden Gründen eingesetzt wird. Die Beweislast obliegt der Beamtin oder dem Beamten.

Hinweis: Die Beweisführung kann durch eine Bescheinigung der Dienststellen- beziehungsweise Schulleitung oder durch „pflichtgemäße Erklärung“ der Beamtin oder des Beamten erfolgen.

4.3.4. Erstattungsfähig sind auch Kosten für die Bergung, das Abschleppen zur nächsten Fachreparaturwerkstatt und die Kosten einer eventuellen Stilllegung. Schwerbehinderten Menschen und Menschen mit vorübergehender Körperbehinderung werden auch Mietwagenkosten erstattet. Nicht erstattungsfähig sind Rückstufungskosten infolge der Inanspruchnahme der Haftpflichtversicherung zur Regulierung des Fremdschadens und eine Nutzungsausfallentschädigung.

4.3.5. Wird das Fahrzeug wegen Durchführung einer Dienstreise an der regelmäßigen Dienststelle, auf einem Parkplatz oder einem anderen dafür vorgesehenen Platz (zum Beispiel an einem Bahnhof) oder auf einer Straße abgestellt, besteht Unfallschutz.

4.3.6. Ausgehend von dem fiskalischen Grundsatz des wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs mit öffentlichen Haushaltsmitteln und der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten hat das Land Hessen, vertreten durch den Hessischen Minister der Finanzen, einen Rahmenvertrag mit der Gothaer Allgemeinen Versicherungs-AG über den Versicherungsschutz der Beschäftigten des Landes bei Dienstfahrten abgeschlossen.

Dieser Vertrag wurde zuletzt mit Erlass vom 12. November 2015 (StAnz. S. 1248) bekannt gegeben. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadensereignis 330 Euro. Rückstufungskosten durch die Inanspruchnahme der Fahrzeugvollversicherung entstehen nicht.

4.3.7. Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme einer bestehenden Kaskoversicherung zu verweisen, wenn der Schaden größer ist als der Gesamtbetrag, der sich aus dem Betrag des Verlusts an Schadensfreiheitsrabatt zuzüglich des Betrages seiner Selbstbeteiligung ergäbe. In diesem Falle ist der zuletzt genannte Gesamtbetrag in nachgewiesener Höhe zu ersetzen. Die Höhe ist durch die Bescheinigung des Versicherers nachzuweisen. Hat die Beamtin oder der Beamte vor Wiedererlangung des vor dem dienstlich bedingten Sachschaden innegehabten Schadensfreiheitsrabattes beziehungsweise Schadensfreiheitsrabattgutachtens einen weiteren privaten Unfall, der zu einem weiteren erhöhten oder erstmaligen Verlust an Schadensfreiheitsrabatt führt, so ist die sich hieraus ergebende Differenz zu erstatten. Auf Verlangen der Dienststelle hat die Beamtin oder der Beamte eine Versicherungspolice vorzulegen.

4.3.8. Beispiele:

Die Beamtin oder der Beamte hat eine Kaskoversicherung mit einer Selbstbeteiligung von 300 Euro abgeschlossen. Sie oder er erleidet auf einer Dienstreise mit dem privaten Kraftfahrzeug einen Sachschaden in Höhe von a) 1 000 Euro und b) 400 Euro.

Bei Inanspruchnahme der Versicherung wird sie oder er von der Schadensfreiheitsklasse (SFK) 9 (Beitrag 50 Prozent – um 50 Prozent vermindert) in die Schadensfreiheitsklasse 5 der Fahrzeugvollversicherung mit Selbstbeteiligung zurückgestuft (Beitrag 65 Prozent – nur noch um 35 Prozent vermindert).

Vor dem Unfall betrug der Beitrag 270,88 Euro.

SFK	Beitrag in Prozent = Schadensfreiheitsrabatt	Beitrag in Euro	Verlust in Euro/ pro Jahr
5	65	352,12	81,24
6	60	325,04	54,16
7	60	325,04	54,16
8	55	297,96	27,08
9	50	270,88	
1.) Gesamtverlust in Euro in vier Jahren			216,64
2.) Selbstbeteiligung			300,00
Summe			516,64

a) Schadensbetrag 1 000 Euro: Die Beamtin oder der Beamte ist auf die Inanspruchnahme der Kaskoversicherung zu verweisen, da die Summe aus dem Verlust an Schadensfreiheitsrabatt und der Selbstbeteiligung in Höhe von 516,64 Euro niedriger ist als der Schaden von 1 000 Euro. Vom Dienstherrn ist dann der Betrag in Höhe von 516,64 Euro zu erstatten.

b) Schadensbetrag 400 Euro: Bei einem Schaden von 400 Euro ist dieser kleiner als die Summe aus Rabattverlust und Selbstbeteiligung, so dass der tatsächliche Schaden zu ersetzen ist.

c) (dienstlicher und privater Unfall): Eine Beamtin oder ein Beamter muss aufgrund eines dienstlichen Unfalls einen Verlust des Schadensfreiheitsguthabens hinnehmen, ohne dass eine höhere Prämie gezahlt werden muss (sogenannter Rabattretter). Aufgrund eines zweiten Unfalls muss nunmehr 100 Euro Prämie mehr gezahlt werden. Ohne den dienstlichen Unfall hätte der private Schaden zu keiner Erhöhung der Versicherungsprämie geführt. Es sind daher die 100 Euro beziehungsweise die nachfolgenden Rabattverluste zu erstatten, bis wieder der alte Betrag erreicht wird.

- 4.3.9. Die Beschränkung auf den Erstattungsbetrag von 330 Euro entfällt auch bei Fahrten des Straßenunterhaltungspersonals vom Aufenthaltsort zum Ort des Wiedereinsatzes, sofern die Fahrten mit dem privaten Fahrzeug auf noch ungeräumten Straßen erfolgen müssen und aufgrund dieser Umstände ein Sachschaden eintritt.
- 5. Unfälle, aus denen Sachschadensersatzansprüche nach diesen Richtlinien entstehen können, sind der oder dem Dienstvorgesetzten unverzüglich zu melden. Die Meldepflicht entsteht in dem Zeitpunkt, in dem ein Sachschaden erkennbar geworden ist.
- 6. Schäden sind spätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Eintritt des Schadensereignisses schriftlich geltend zu machen.
- 7. Die Sachschadensersatz-Richtlinien treten am 1. November 2020 in Kraft.

Wiesbaden, den 9. Oktober 2020

**Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport**
I 32-P1643A-01
– Gült.-Verz. 3206 –

StAnz. 44/2020 S. 1110

939

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2024

**I.
Orientierungsdaten für die Finanzplanung
der Jahre 2021 bis 2024**

Nach § 101 Abs. 2 Satz 2 HGO gebe ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen die nachstehenden Orientierungsdaten für die Finanzplanung bis 2024 der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Hessen bekannt:

Vorbemerkung

Mit den Orientierungsdaten erhalten die Kommunen Hinweise auf die nach **gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen** wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in ihren Haushalten.

Die Prognose der kommunalen Steuereinnahmen im Finanzplanungszeitraum ab 2021 ist von bisher nicht bekannter Unsicherheit geprägt. Die in den Orientierungsdaten ausgewiesenen Ergebnisse orientieren sich an den Ergebnissen der Mai-Steuerschätzung 2020, die vor dem Hintergrund eines dramatischen Wirtschaftseinbruchs in Folge der Corona-Pandemie stattfand. Dabei waren weder der Umfang noch die Dauer des Einbruchs halbwegs verlässlich abschätzbar, so dass die der Steuerschätzung zu Grunde liegenden Wirtschaftsprognosen und damit auch die Steuerschätzung selbst mit extremer Unsicherheit behaftet sind. Mit den Kommunalen Spitzenverbänden ist besprochen, dass die notwendigen Gespräche über die Verwendung der Mittel nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Gute-Zukunft-Sicherungsgesetzes so rechtzeitig im Herbst dieses Jahres beendet sind, dass sie noch in die Haushaltsgesetzgebung 2021 einfließen können. Dann wird zu entscheiden sein, ob im Spätherbst neue Planungsdaten unter Einbeziehung sowohl der Ergebnisse der Interimssteuerschätzung als auch der Gespräche mit den Kommunalen Spitzenverbänden herausgegeben werden. Die wirtschaftliche Entwicklung und mithin die Einnahme- und Ausgabesituation ist nicht sicher vorhersehbar, daher wird auf die Haushaltssituation der Kommunen durch die jeweilige Aufsicht individuell und flexibel eingegangen werden.

Der aktuellen Steuerschätzung liegt wie üblich die Wirtschaftsprognose auf Basis der Projektion des BMWI zugrunde. Den Einschätzungen des Bundes zufolge wird das BIP des laufenden Jahres aufgrund der Corona-Pandemie real um - 6,3 Prozent sinken, wodurch der Wert des Frühjahresgutachten in Höhe von - 4,2 Prozent deutlich unterschritten wird. Die in- und ausländische Nachfrage ist stark rückläufig, was auch in Deutschland aufgrund der stark exportabhängigen Industrie zu einer historischen Rezession führt. Darüber hinaus leiden auch die konsumnahen Dienstleistungsunternehmen unter den zeitweiligen Shutdown-Maßnahmen. Laut Prognose wird in 2021 mit einer recht deutlichen Erholung der Wirtschaft gerechnet. Demnach wird im Zuge eines Aufholprozesses ein Zuwachs in Höhe von + 5,2 Prozent erwartet, was den Einbruch zumindest teilweise kompensiert.

Die prognostizierte Entwicklung der Zuwachsraten beim KFA-Ausgleichsvolumen für die Jahre 2020 bis 2024 basiert auf geschätzten Werten nach der ab 1. Januar 2016 geltenden Rechtslage.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten (insbesondere nach Verabschiedung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes für 2021 durch die Landesregierung) für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2021 schnellstmöglich, voraussichtlich im Oktober dieses Jahres, bekannt geben. Auch diese Daten werden noch auf der Grundlage der Mai-Steuerschätzung erstellt werden.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

**Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte)
für die Gewerbesteuerumlage bzw. Heimatumlage**

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage – § 6 Abs. 3 GFRG –		Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder		
2020	14,5	20,5	21,75	56,75
2021	14,5	20,5	21,75	56,75
2022	14,5	20,5	21,75	56,75
2023	14,5	20,5	21,75	56,75
2024	14,5	20,5	21,75	56,75

Der Familienleistungsausgleich wurde ab 2020 wegen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Reform des Finanzausgleichs auf eine neue Grundlage gestellt. Die Gemeinden erhalten deshalb in 2020 einen Festbetrag von 246 Mio. Euro (= überrollter Wert des Jahres 2019). Damit hat der außerordentliche Rückgang des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens im Zuge der Corona-Pandemie (- 9,1 Prozent laut Steuerschätzung Mai 2020) keine negativen Auswirkungen für den Familienleistungsausgleich der hessischen Kommunen in 2020. Nach geltender Rechtslage wachsen die Kompensationsleistungen des Familienleistungsausgleichs hingegen mit der Zuwachsrate des gesamtdeutschen Umsatzsteueraufkommens, die wegen der Verwerfungen in der Corona-Krise und auf Grund von Sondereffekten im Jahr 2021 einen unverhältnismäßig hohen Wert von + 18 Prozent aufweist.

Bei den Orientierungsdaten handelt es sich um Durchschnittswerte, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes beziehungsweise der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können strukturelle Unterschiede in der Aufgabenstellung und die besondere Finanzlage im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der landesweiten Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die sprunghafte Veränderungsdaten aufweisen kann. Es ist deshalb nicht zielführend, die landesweiten Werte ohne Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten anzuwenden.

**Orientierungsdaten für die Finanzplanung der
hessischen Gemeinden/Gv.
– Veränderung gegenüber dem Vorjahr in v. H. –**

Bezeichnung	2021	2022	2023	2024
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranl. Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+7½	+5½	+5½	+5½
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+18	-½	+3½	+3½
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ^{3) 4)}	+8½	-14½	+2	+2½
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁵⁾	+23½	+2	+3½	+3½
4. Grundsteuer A	+0	+0	+0	+0
5. Grundsteuer B	+1	+1	+1	+1